

03.03.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 06653 - vom 28. Februar 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 12. Februar 1992 angenommen.**

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 607/91 (Beschluf)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0279-SYN 360)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0377/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0018/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrag entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

¹ ABl. Nr. C 301 vom 21.11.1991, S. 1.

****I Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91)0279 - SYN 360

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
ARTIKEL 2a (neu)

(1) Die Kommission legt auf der Grundlage einschlägiger, von den Behörden der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1994 bereitzustellender Informationen einen Bericht über die Arbeitsweise des Systems und die Auswirkungen auf die totale Harmonisierung vor.

(2) Bis zum 31. November 1995 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die Kodifizierung der in Anhang IV aufgelisteten Richtlinien.

(3) Bei diesem Anlaß prüft die Kommission - wobei sie den Inhalt der Richtlinien unangetastet läßt -, ob künftig nicht auf die Verordnung als Rechtsinstrument zurückgegriffen werden kann.

¹ ABl. Nr. C 301 vom 21.11.1991, S. 1.